

An den Landrat

---

Glarus, 18. Oktober 2011

## Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Revision Notrechtsgesetzgebung)

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Veränderung des sicherheitspolitischen Umfelds

Die sicherheitspolitische Lage veränderte sich seit dem Ende des kalten Krieges. Eine militärische Gefährdung der Schweiz durch einen herkömmlichen Krieg ist zurzeit wenig wahrscheinlich. Die sicherheitspolitische Herausforderung liegt in der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, wie Hochwasserereignisse, Terroranschläge, Erdbeben oder Pandemien. Dies zeigt der sicherheitspolitische Bericht 2000 des Bundesrates, der für die Bewältigung solcher Ereignisse ein neues Konzept für den Bevölkerungsschutz schuf. Im Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) sind diese Erkenntnisse rechtlich verankert. Der sicherheitspolitische Bericht analysiert die sicherheitspolitische Entwicklung der letzten zehn Jahre. Er kommt zum Schluss, dass sich die Situation der Schweiz nicht grundlegend veränderte. Bezüglich Bevölkerungsschutz sind die Möglichkeiten für mehr Standardisierungen und die Verstärkung des Zivilschutzes zu prüfen. Am bisherigen Konzept wird festgehalten.

Abbildung 1: Gefährdungsannahmen



Grundlage für die Umsetzung des Bevölkerungsschutzes in Bund und Kantonen bildet im Weiteren nach wie vor das vom Bundesrat verfasste Leitbild Bevölkerungsschutz von 2001. Es zeigt Konzept sowie Struktur des Bevölkerungsschutzes und definiert die Aufgabebereiche der Beteiligten. – Die Vorlage setzt Vorgaben und Empfehlungen des Bundes um.

### 1.2. Bevölkerungsschutz als Verbundsystem

Der Bevölkerungsschutz setzt sich organisatorisch zusammen aus Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technischen Betrieben bzw. technischen Diensten und Zivilschutz (Partnerorganisationen). Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterliegen einer gemeinsamen Führung. Dies ermöglicht Koordination der Mittel bei einem Einsatz und Abstimmung der vorbereitenden Massnahmen. So ist es möglich, weitere Institutionen, private Organisationen und Unternehmen sowie die Armee im subsidiären Einsatz zur Unterstützung beizuziehen. Der Bevölkerungsschutz fasst die Partnerorganisationen unter einem Dach zusammen. Es wird vom Verbundsystem Bevölkerungsschutz gesprochen. Dessen Auftrag ist der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle eines bewaffneten Konflikts (ausserordentliche Lagen).

Abbildung 2: Koordination unter gemeinsamem Dach



### 1.3. Zuständigkeit Bund und Kanton

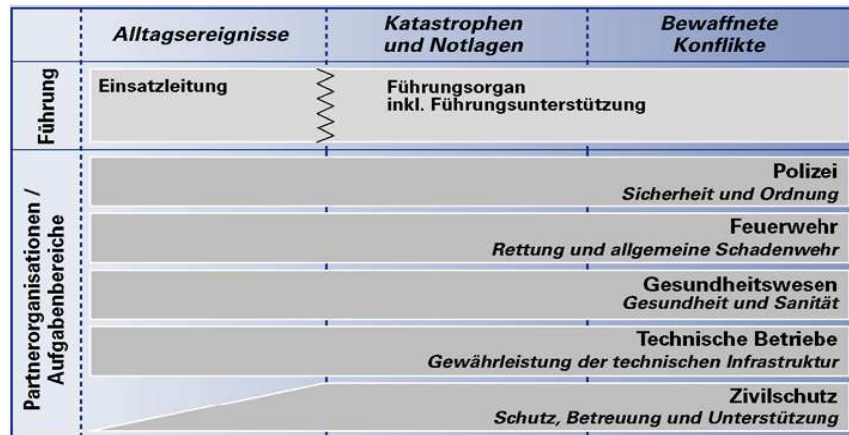
Für den Bevölkerungsschutz sind unter Vorbehalt bundesrechtlicher Kompetenzen die Kantone zuständig. Der Bund regelt im BZG nur die Grundsätze des Bevölkerungsschutzes. Er trifft Anordnungen für den Fall erhöhter Radioaktivität, für Notfälle bei Stauanlagen, für Epidemien, Tierseuchen und bewaffnete Konflikte. Die Kantone haben Massnahmen bei Katastrophen und Notlagen in den weiteren Bereichen zu treffen. Im Einvernehmen mit den Kantonen kann der Bund die Koordination und allenfalls die Führung bei Ereignissen übernehmen, die mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betreffen. Bund und Kantone arbeiten für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben zusammen.

### 1.4. Führung

Die politische Gesamtverantwortung liegt bei den Exekutivbehörden. Sie nehmen diese grundsätzlich auch in Katastrophen und Notlagen bzw. kriegerischen Ereignissen wahr und fällen die grundlegenden strategischen Entscheide, unterstützt von der mit Vertretern der Partnerorganisationen bzw. Fachleuten besetzten Führungsorganisation. Diese kommt grundsätzlich dann zum Einsatz, wenn mehrere Partnerorganisationen während längerer Zeit

über mehrere Tage oder Wochen hinweg im Einsatz stehen. Das ist bei Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten der Fall. Bei Alltagsereignissen, wozu neben begrenzten Ereignissen auch Grossereignisse gehören können, liegt die Einsatzleitung bei den im Einsatz stehenden Partnerorganisationen. In der Regel sind das Feuerwehr oder Polizei. Ist Koordination notwendig, obliegt die Führung einer Gesamteinsatzleitung.

Abbildung 3: Führung im Verbundsystem



## 1.5. Partnerorganisationen

### 1.5.1. Polizei (Sicherheit und Ordnung)

Sie garantiert die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, diese Kernaufgabe des Staates. Die Polizei ist bezüglich Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung kantonal geregelt. Bei Belastungsspitzen sowie für Langzeiteinsätze kann der Zivilschutz beigezogen werden, v.a. bei Aufgaben, die keine Bewaffnung erfordern (z.B. die Verkehrsregelung).

### 1.5.2. Feuerwehr (Rettung und allgemeine Schadenwehr)

Sie ist für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr, einschliesslich Brandbekämpfung und Elementarschadenbewältigung zuständig. Sie löst zusätzliche Aufgaben wie Öl-, Chemie- und Strahlenwehr. Das Feuerwehrwesen ist bezüglich Rekrutierung und Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung kantonal geregelt. Die Feuerwehr ist ein Ersteinsatzmittel. Ihre Formationen sind modular aufgebaut. Sie ist innert Minuten einsatzbereit und leistet Einsätze, welche Stunden bis einige wenige Tage dauern. Für spezielle Aufgaben werden private Unternehmen (Bauunternehmen usw.) zugezogen. Zur Unterstützung können Mittel anderer Partnerorganisationen beigezogen werden.

### 1.5.3. Gesundheitswesen (Gesundheit und Sanität)

Es stellt die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher, welche auch vorsorgliche Massnahmen und psychologische Betreuung umfasst. Es ist, einschliesslich des Rettungswesens, bezüglich Personal, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung kantonal geregelt. Die Kantone sind für die Schaffung der Strukturen und die Bereitstellung der Mittel zuständig. Das Rettungswesen ist ein Ersteinsatzmittel. Der Bund stellt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen mit hohem Patientenansturm (z.B. Epidemien, Erdbeben, Verstrahlungslagen) und für den Fall eines bewaffneten Konflikts ein sanitätsdienstliches Koordinations- und Führungsorgan bereit.

#### 1.5.4. Technische Betriebe (Gewährleistung technische Infrastruktur)

Sie sind für das Funktionieren ihrer Einrichtungen zuständig. Sie sorgen für funktionierende Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematik. Sie erfüllen ihre Aufgaben selbstständig. Sie stellen Personal, Ausrüstung und Material für ihre Leistungserbringung sicher und tragen die Kosten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Zur Bewältigung von Belastungsspitzen werden sie primär durch private Unternehmen verstärkt. Nötigenfalls können sie Mittel anderer Partnerorganisationen beziehen.

#### 1.5.5. Zivilschutz (Schutz, Betreuung und Unterstützung)

Er ist insbesondere zuständig für Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Alarmierungsmittel, die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen, den Schutz von Kulturgütern, die Unterstützung der anderen Partnerorganisationen, die Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik. Er kann für die Leistung von Langzeiteinsätzen (Tage bis Wochen) selbstständig oder im Verbund mit anderen Partnerorganisationen eingesetzt werden. Innerhalb der Führungsunterstützung ist er für die logistische Koordination verantwortlich. Der Bund schafft rechtliche Grundlagen und erlässt Vorgaben zu Zuständigkeiten, insbesondere bezüglich Rekrutierung und Personal. Die Kantone sind für Umsetzung und Organisation des Zivilschutzes verantwortlich.

## 2. Situation im Kanton

Zum Bevölkerungsschutz bzw. Bundesgesetz besteht noch kein angepasstes Recht. Gesetzliche Grundlage für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie kriegerischen Ereignissen bildet das Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen aus dem Jahre 1972 (Notrechtsgesetz, 1987 durch Bestimmungen zur wirtschaftlichen Landesversorgung ergänzt). Dieses Gesetz ist geprägt vom Kalten Krieg. Es definiert Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton nicht klar. Das Verbundsystem, gemäss dem die Partnerorganisationen unter einem Dach zur Bewältigung von Krisensituationen zusammenwirken, wird ebenfalls nicht abgebildet. Genauso wenig existieren Vorschriften zur Schaffung eines gemeinsamen Führungsorgans, resp. nur rudimentäre in der Notrechtsverordnung von 2000, welche die Empfehlungen und Vorgaben des Bundes lediglich teilweise umsetzt.

Das vorliegende Gesetz enthält die rechtlichen Grundlagen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bzw. kriegerischen Ereignissen. Es legt die Aufgaben und Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton sowie der Partnerorganisationen fest. Insbesondere die Vernetzung und die vorgeschriebene enge Zusammenarbeit in Krisensituationen erfordert klarere Bestimmungen sowie gewisse Einheitlichkeit. Neu zu regeln und an die Gegebenheiten anzupassen sind die Rechtsbestimmungen zur wirtschaftlichen Landesversorgung und zur Requisition; diese waren im Notrechtsgesetz sehr knapp geregelt. Die wirtschaftliche Landesversorgung wird in einem separaten Gesetzeserlass normiert. Vorliegend wird nur der Bevölkerungsschutz geregelt, also das Verbundsystem mit dem Zusammenwirken der Partnerorganisationen unter gemeinsamer Führung zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bzw. kriegerischen Ereignissen auf Stufe Gemeinde und Kanton.

Die Führungsorganisation wird einheitlich gestaltet. Den Gemeinden kommt bei der Bewältigung von Krisensituationen mehr Verantwortung zu. Bei Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und technischen Betrieben werden keine wesentlichen zusätzlichen Erfordernisse festgelegt. Hingegen lässt sich beim Gesundheitswesen bzw. des koordinierten Sanitätsdienstes Handlungsbedarf feststellen. Hier fehlt es an einem Konzept in Katastrophen und Notlagen, das aufzeigt, wie in Situationen mit grossem Patientenansturm zu reagieren ist.

### 3. Risikobeurteilung

Es existiert keine systematische und umfassende Risikobeurteilung bezüglich Katastrophen und Notlagen. Sie bildet jedoch Grundlage für die Organisation des Bevölkerungsschutzes und die Festlegung des für den in Krisensituationen erforderlichen Mittelbedarfs. In Schulungen und Übungen behandelte Szenarien haben sich an Risiken zu orientieren, die eine Eintretenswahrscheinlichkeit aufweisen. Auch wenn eine solche Risikoanalyse für den Kanton noch nicht erstellt worden ist, kann für die im Bevölkerungsschutz relevanten Entscheide auf Darstellungen und Analysen anderer Kantone zurückgegriffen werden. In Teilbereichen, wie den Naturgefahren, liegen Gefahrenkarten vor, die ein präzises Bild über die Risiken im Kanton vermitteln, insbesondere zu Hochwasser und Berggrutschen. Analysen von Gefahren und Szenarien existieren auch bei den Feuerwehren und bei der Kantonspolizei (Hochwasser, Grossanlässe, Terrorgefahr, Geiselnahmen, C- und B-Ereignisse, Autounfälle usw.). Diese Erhebungen müssen zwar zusammengetragen werden, sind jedoch weitgehend vorhanden und können die wesentlichen Fragen beantworten.

Die systematische und umfassende Risikobeurteilung soll in Angriff genommen werden. Die Aufgaben lassen sich so im Ernstfall effizienter und zielgerichteter angehen, und das Gefährdungsspektrum kann schneller überblickt werden. Die Kenntnisse basieren weniger auf der Erfahrung Einzelner und können einfacher weitergegeben werden. Der Bund erarbeitet für die Kantone einheitliche Grundlagen zur Ermittlung der Gefährdungen und der daraus resultierenden Risiken (Kataplan). Im den "Grundlagen zur Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse" ist die Methode mit Beispielen veranschaulicht. Das Umsetzen soll in den noch zu bearbeitenden "Grundlagen zur Planung von Vorbeugemassnahmen" beschrieben werden. Für die vorliegende Revision wurden anhand der Risikoanalysen mehrerer Kantone und unter Beizug kantonaler Fachpersonen die Risiken im Kanton nochmals summarisch geprüft. Im Wesentlichen ist mit folgenden Risiken zu rechnen (die meisten können sowohl als Alltagsereignisse als auch als Katastrophen auftreten):

- *naturbedingte Gefahren*; Überschwemmung, Hochwasser, Bergsturz, Berggrutsch, Flutwelle, Gewitter, Unwetter, Sturm, Lawine, Kältewelle, Trockenheit, Waldbrand, Erdbeben;
- *zivilisationsbedingte Gefahren*; Verkehrsunfall (Strasse, Bahn), Kollision, Brand, Freisetzung gefährlicher Stoffe, Flugzeugunfall/-absturz, Grossbrand;
- *gesellschaftliche Gefahren*; Flüchtlingsströme, Epidemien, Seuchen, Unfälle bei Grossveranstaltungen, Massenhysterie, Extremismus, Terrorismus; Krieg.

Im Kanton kann von folgenden Eintretenswahrscheinlichkeiten ausgegangen werden:

- Grossereignisse                   ungefähr zwei bis drei innerhalb von fünf Jahren,
- Katastrophen/Notlagen       ungefähr ein bis zwei innerhalb von zehn Jahren.

Grossereignisse und Alltagsereignisse bewältigen die Partnerorganisationen mit ihrer je eigenen Führungsstruktur. Der Führungsstab des Kantons und der Gemeinden wird nur in Katastrophen- und Notlagen aktiv.

### 4. Eckpunkte des Bevölkerungsschutzes

#### 4.1. Zuständigkeit von Gemeinden und Kanton

Eine Katastrophe oder Notlage bzw. bewaffnete Konflikte treffen Gemeinden und Kanton; es sind deshalb beide für die Bewältigung verantwortlich. Die Zuständigkeiten gilt es soweit als möglich zu definieren, um Planung und Koordination im Hinblick auf den Ereignisfall zu vereinfachen. Der Bevölkerungsschutz soll konsequent auf dem Subsidiaritätsprinzip basieren. Danach haben zuerst die betroffenen Gemeinden alle möglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Massnahmen vorzukehren. Erst wenn ihnen die Mittel dazu fehlen oder es einer Koordination von Mittel und Massnahmen bedarf, soll sich der Kanton einschalten und die Führung übernehmen. Diese Aufteilung bietet sich bei unseren drei grossen Gemeinden besonders an. Sie sind in der Lage, Katastrophen und Notlagen selbst-

ständig zu bewältigen, ohne schon nach kurzer Zeit überfordert zu sein. Zudem sind für erfolgreiche Krisenbewältigung gute lokale Kenntnisse wesentlich, über welche die Gemeindebehörden eher verfügen als der Kanton. Diese Aufgabenteilung stimmt mit den Ausführungen zur Risikobeurteilung überein.

Für die Bewältigung von gewissen Krisensituationen wie Katastrophen und Notlagen im Bereich der Gesundheitsgefährdung (Epidemien, Seuchen usw.) und bewaffnete Konflikte ist es sinnvoll, die Verantwortlichkeit primär dem Kanton zuzuweisen. Eine betroffene Gemeinde soll von sich aus den Kanton um Hilfe oder die Übernahme der Führung ersuchen können. Diese soll der Kanton innehaben, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind, was in der Gesetzgebung bzw. auf Verordnungsstufe als Ausnahme vom Prinzip der Subsidiarität festzulegen ist. Bisher waren zwar zumindest in der Praxis ebenfalls die Gemeinden in Katastrophen und Notlagen primär zuständig, doch machen Gesetz und Verordnung dazu keine klaren Vorgaben. Die Schnittstellen zum Kanton sind sehr unscharf geregelt. So übernahm der kantonale Führungsstab teilweise bereits mit dem Eintreten des Ereignisfalles gesetzlich nicht weiter definierte Aufgaben, was wohl Folge der damals vielen kleinen Gemeinden war. Dass der Kanton sich mit seiner Führungsorganisation nur dann einschaltet, wenn eine Koordination der Massnahmen erforderlich ist oder die Gemeinden überfordert sind, wird nun im Gesetz deutlich verankert und bildet ein wesentliches Element der Konzeption.

## 4.2. Führung

### 4.2.1. Grundsätzlicher Aufbau

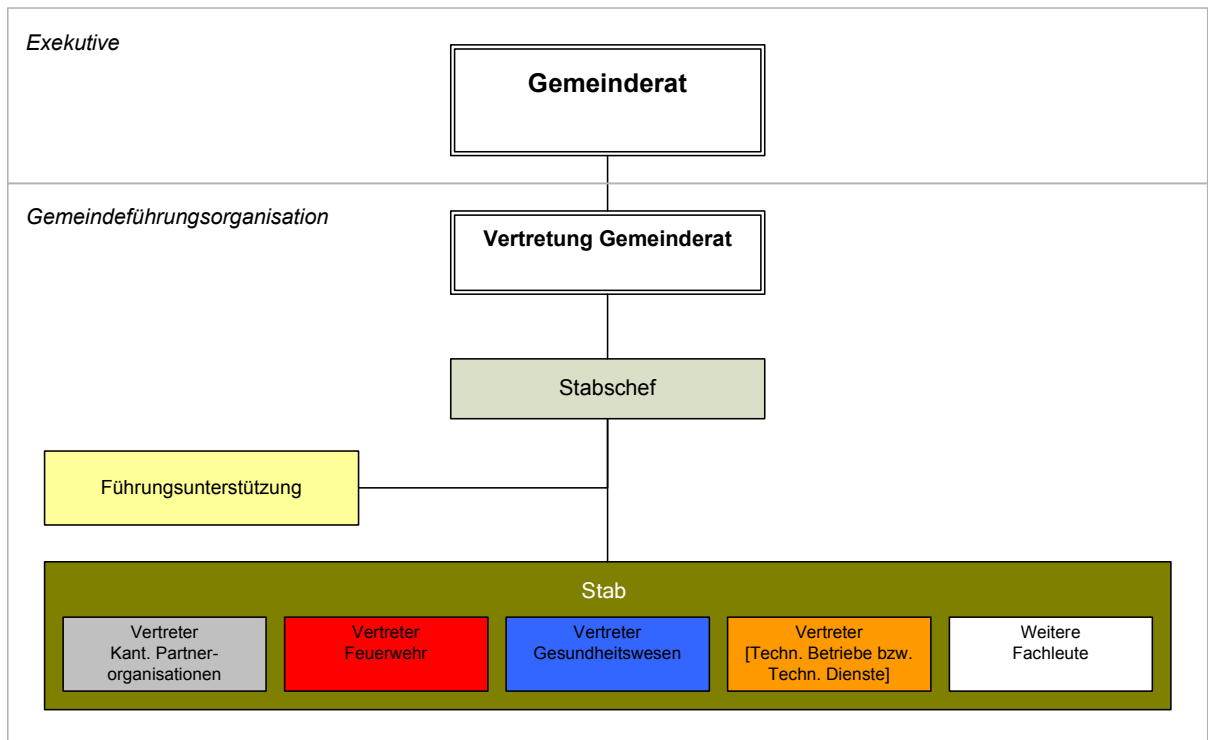
Zur Unterstützung bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen soll in den Gemeinden und im Kanton eine spezielle Führungsorganisation mit Vertretern der Partnerorganisationen bzw. Fachleuten bestehen. Dies ist im Wesentlichen bereits der Fall und entspricht der Risikolage im Kanton. Dies ist nicht zu ändern. Die drei Gemeinden sind auf ihrem Gebiet primär zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Entsprechend haben sie je eine Führungsorganisation mit einem Stab aufzuweisen, was nun im Gesetz, nicht mehr nur in der Verordnung, verankert wird. Die Vorgaben zur Ausgestaltung wesentlicher Punkte bis auf Gemeindeebene führt zu einer einheitlichen Führungsorganisation, was das Zusammenwirken der diversen Partner sowie der Exekutivbehörden unterstützt und den Aufwand, insbesondere für Aus- und Weiterbildung, verringert. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie soll allerdings genügend Spielraum bestehen, damit die Gemeinden die Führungsorganisation gemäss ihren Bedürfnissen ausgestalten können. Allgemein gilt der Grundsatz: „So lange wie möglich, so normal wie möglich.“ Die eingespielte Organisation auf dem Schadenplatz bildet die Grundlage für deren Aufbau.

### 4.2.2. Struktur Gemeindeführungsorganisation

Die geltende Notrechtsverordnung schreibt den Gemeinden lediglich das Bestellen von Führungsstäben vor. Künftig sollen diese intensiver vom Kanton auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorbereitet bzw. in der Stabsarbeit geschult werden. Ist die Notorganisation ungefähr gleich ausgestaltet, lässt sich ein hoher und einheitlicher Standard erreichen. Es soll daher in sämtlichen Gemeinden in ausserordentlichen Lagen eine Führung bestehen aus einer Vertretung der Exekutive (Gemeindepräsident oder Gemeinderat), einem Stab mit Fachleuten, geleitet von einem Stabschef sowie der Führungsunterstützung. Die definitive Ausgestaltung erfolgt jeweils ad hoc bezogen auf das Ereignis. Die politische Gesamtverantwortung bleibt bei den Exekutivbehörden. Die Gemeindeführungsorganisationen unterstützen, in dem sie die Grundlagen für die zu ergreifenden Massnahmen zusammentragen. Ihre Vertretung aus dem Gemeinderat ist Bindeglied zur Gesamtbehörde. Die Gemeinden können ihre Führungsorganisationen direkt mit unmittelbaren Entscheidkompetenzen ausstatten. So wird Kontinuität und Flexibilität erreicht. Die Bezeichnung Gemeindeführungsstab wird nicht mehr verwendet. Sie wird ersetzt durch „Gemeindeführungsorganisa-

tion“, zumal sie nicht mehr einem Stab in herkömmlichem Sinne entspricht (Vertretung der Exekutive mit der Möglichkeit der Zuweisung eigener Entscheidungsbefugnisse).

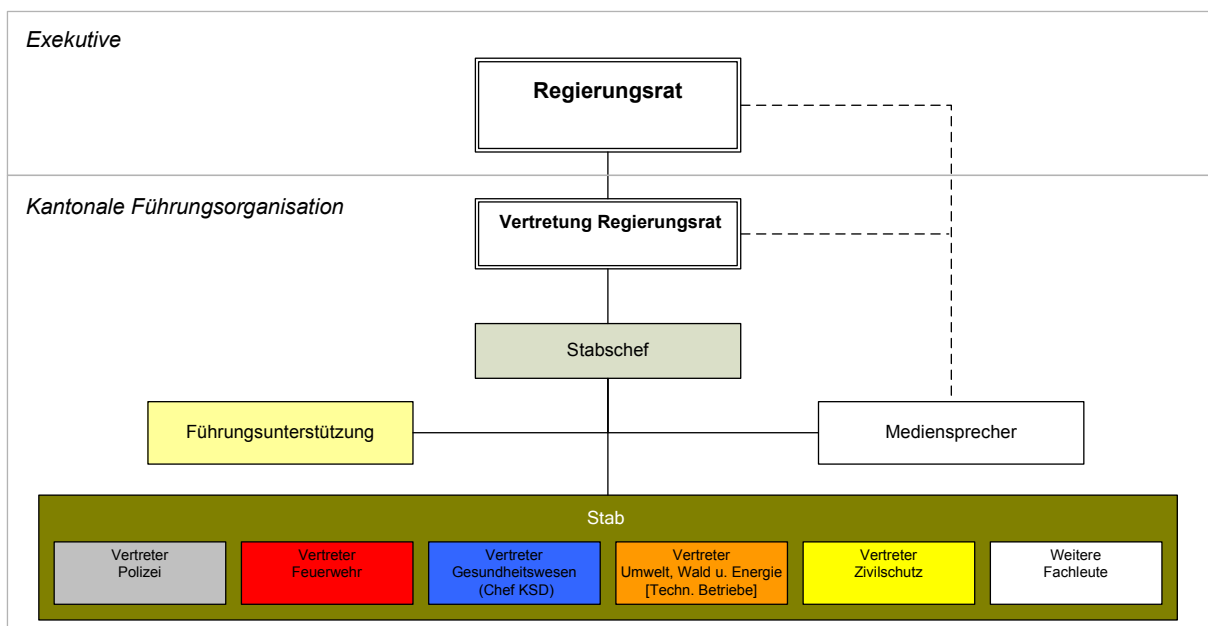
Abbildung 4: Struktur Gemeindeführungsorganisation



#### 4.2.3. Struktur Kantonale Führungsorganisation

Beschränkt sich eine Katastrophe oder Notlage nicht mehr auf das Gemeindegebiet, müssen die Massnahmen von einer zentralen Stelle aus koordiniert werden: die Führungsverantwortung geht an den Kanton über. Das System ist ähnlich dem der Gemeinden. Die strategische Gesamtverantwortung trägt der Regierungsrat als oberste politische Behörde des Kantons. Unterstützt wird er durch eine besondere Führungsorganisation, die sich zusammensetzt aus

Abbildung 5: Struktur Kantonale Führungsorganisation



einer Vertretung des Regierungsrates, einem Stab, bestehend aus Vertretern der Partnerorganisationen und einem Stabschef sowie der Führungsunterstützung. Die definitive Organisation ergibt sich aus dem Ereignis. Bisher hatten vier Regierungsräte dem Führungsstab anzugehören. Neu wird nur die Delegation eines Regierungsmitglieds verlangt. Die Verbindung zur Gesamtexekutive bleibt damit gewährleistet. Auch auf kantonaler Stufe soll es möglich sein, die Führungsorganisation mit selbstständigen Entscheidkompetenzen auszustatten, um in Fällen zeitlicher Dringlichkeit schneller reagieren zu können.

#### *4.3. Zusammenarbeit*

Der subsidiäre Aufbau des Bevölkerungsschutzes setzt den Führungsgrundsatz um: „Ein Raum, ein Auftrag, ein Chef.“ Das erleichtert die Bewältigung von Krisensituationen, zumal sich Zuständigkeiten und Kompetenzen einfacher und klarer festlegen lassen, der Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen und zwischen Kanton und Gemeinden aber nicht schadet. Die Schnittstellen sind nicht genau feststellbar. Gemeindeführungsorganisation und Stabschef der kantonalen Führungsorganisation werden in engem Kontakt stehen. Infolge der kantonalen Zuständigkeit für die wichtigen Partnerorganisationen Polizei, Zivilschutz und Gesundheitswesen werden die meisten Gemeinden meist nicht über genügend eigene Mittel verfügen und auf Unterstützung durch den Kanton angewiesen sein. Die Zuständigkeit bleibt jedoch bei ihnen. Vertreter der kantonalen Einsatzorganisationen nehmen Einsitz im Stab. Die Vorbereitungsarbeiten für Krisensituationen sind vom Kanton zu koordinieren und zu überwachen, was einheitlichen Standard gewährleistet, insbesondere betreffend Übersicht über bestehende Risiken und Szenarien. – Die dargestellten Führungsorganisationen werden in Katastrophen und Notlagen sowie bei kriegerischen Ereignissen aktiv. Alltags- und Grossereignisse lösen die Partnerorganisationen zusammen mit ihrer je eigenen Führungsstruktur. Die Verfahren sind eingespielt. Es bedarf keines separaten Führungs- und Koordinationsorgans.

#### *4.4. Aufbau der Partnerorganisation*

##### *4.4.1. Selbstständige Verantwortung*

Die Partnerorganisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche selbstständig und unterstützen sich gegenseitig. Neben dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz regeln alle Partnerorganisationen ihre Aufgaben und ihre Organisation in je eigenem Gesetz.

##### *4.4.2. Kantonspolizei*

Für Sicherheit und Ordnung in Krisensituationen ist die Kantonspolizei zuständig. Sie weist einen Bestand von rund 70 Personen auf. Bei Katastrophen und Notlagen wird sie, insbesondere für Verkehrsleitmassnahmen und Überwachung durch die Partnerorganisationen unterstützt. Für polizeispezifische Aufgaben sind praktisch immer Mittel anderer Kantone im Rahmen der Polizeikonkordate anzufordern. Die Kantonspolizei besitzt Einsatzkonzepte für den Krisenfall. Änderungen sind im Hinblick auf den Bevölkerungsschutz nicht erforderlich.

##### *4.4.3. Feuerwehr*

Für die Bekämpfung von Bränden, Elementarereignissen usw. stehen drei Feuerwehrorganisationen mit rund 780 Feuerwehrleuten zur Verfügung; jede Gemeinde besitzt mehrere Feuerwehrkompanien. Die Feuerwehren nehmen auch den Strassenrettungsdienst sowie die Öl- und Chemiewehr wahr. Die Aufgaben der Strahlenwehr sind an Schutz und Rettung Zürich ausgelagert. Die Feuerwehr ist insbesondere bei grösseren Ereignissen auf Unterstützung durch Partnerorganisationen angewiesen. Einsatzkonzepte für den Krisenfall sind vorhanden. Änderungen hinsichtlich Aufgaben, Organisation und Finanzierung drängen sich nicht auf.

#### 4.4.4. Gesundheitswesen

Träger des öffentlichen Gesundheitswesens sind das Kantonsspital sowie die rund 50 Arztpraxen. Für die sanitätsdienstliche Versorgung der Patienten bei Katastrophen und Notlagen wurde der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) geschaffen. Dieser bildet Teil des öffentlichen Gesundheitswesens. Er stimmt sanitätsdienstliche Mittel und organisatorische Vorbereitungen auf Krisensituationen ab. Geleitet wird er vom Chef KSD. Es fehlt ein heutiges Anforderungen entsprechendes sanitätsdienstliches Katastrophenhilfekonzept, das festlegt, wie und mit welchen Mitteln ein ausserordentlicher Patientenansturm bewältigt werden soll. Hierin besteht Handlungsbedarf. Es ist vorgesehen, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Konzeptes über die Organisation des Sanitätsdienstes bei Katastrophen und Notlagen zu beauftragen. Dieses Konzept hat Planung, Vorbereitung und Durchführung der sanitätsdienstlichen Massnahmen in Krisensituationen zu umfassen. Die Arbeiten können unabhängig von dieser Vorlage erfolgen. Allerdings werden die vorhandenen Mittel des Sanitätsdienstes schnell an ihre Grenzen stossen. Die Zusammenarbeit mit grösseren Kantonen und eventuell privaten Organisationen bei Katastrophen wird unumgänglich sein. Dies gilt nicht nur hinsichtlich Material, sondern auch Personal. Zu denken ist an den Einsatz einer mobilen Sanitätshilfestelle oder den Beizug von Care-Organisationen für die psychologische Betreuung.

#### 4.4.5. Technische Betriebe bzw. technische Dienste

Diese (Werkhof, Wasser, Abwasser, Abfall) liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Gemeinden. Auf kantonaler Ebene ist der Bereich aber dennoch abzudecken. Dies erfolgt über einen Vertreter der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie. Bei Bedarf kann eine Fachperson aus den Gemeinden beigezogen werden. Die technischen Betriebe verfügen über Krisenorganisationen, doch ist die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zu intensivieren. Grundsätzlich sind sie für den Betrieb ihrer Anlagen auch in einer Krisensituation selber verantwortlich. Feuerwehr und Zivilschutz können bei Bedarf zusätzliches Personal zur Verfügung stellen. Nennenswerter Handlungsbedarf besteht aber nicht.

#### 4.4.6. Zivilschutz

Es besteht eine kantonale Zivilschutzorganisation mit rund 650 aktiven Schutzdienstpflichtigen. Markante Änderungen ergeben sich keine. Die aufgrund der Zusammenlegung der Gemeinden notwendigen Anpassungen sind erfolgt. Geplant ist die Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung. Insbesondere bezüglich Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Verwaltungsstellen drängen sich Änderungen auf. Die Revision soll 2013 der Landsgemeinde unterbreitet werden.

### 5. **Gesetzessystematik und Rechtsetzungsstufe**

Der Bevölkerungsschutz betrifft den ganzen Kanton und alle Einwohner. Die Gemeinden haben primär Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu bewältigen. In Krisensituationen können zudem vom Gesetz abweichende Massnahmen erforderlich sein, z.B. Requisitionen. Die Regelung dazu ist in einem formellen Gesetz zu verankern (Art. 69 Abs. 1 KV). Detailfragen sind aber konsequent auf Verordnungsstufe zu regeln, was Anpassungen an sich verändernde Verhältnisse einfacher und schneller ermöglicht. Im Gesetz finden sich daher nur die elementaren Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Organisation.

### 6. **Finanzielles**

Es sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten. Die Kosten der Partnerorganisationen bestimmen weitgehend tägliche Aufgaben und Bewältigung von Alltagsereignissen. Der Kostenanteil, der zusätzlich für Katastrophen und Notlagen auszugeben ist, ist gering und erfolgt bereits. Auszunehmen ist der Bereich des Gesundheitswesens. Zu ihm sind keine

klarerer Aussagen möglich, weil noch kein sanitätsdienstliches Katastrophenhilfekzept vorliegt, das zeigt mit welchen Mitteln ein ausserordentlicher Patientenanstoss bewältigt werden soll; Mehraufwand dürfte zu erwarten sein. Der Aufbau der Führungsstäbe und deren Ausbildung werden in Kanton und Gemeinden zu zusätzlichen Ausgaben führen. Es handelt sich aber nicht um neue Kosten wegen der Gesetzesrevision, sondern um solche zur Erfüllung einer bestehenden Aufgabe. Dasselbe gilt für das Gesundheitswesen. Die Sicherstellung eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes stellt eine kantonale Aufgabe dar. Neue Abteilungen sind nicht zu schaffen. Die Aufgaben der Führungsstäbe nimmt bestehendes Verwaltungspersonal wahr, das zur Mitarbeit verpflichtet ist.

## 7. Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete am 7. Juli 2011 den Entwurf für das total revidierte Bevölkerungsschutzgesetz zuhanden der Vernehmlassung. Zur Stellungnahme bis zum 31. August eingeladen wurden die Departemente, die Staatskanzlei, die Verwaltungskommission der Gerichte, die im Landrat vertretenen politischen Parteien sowie die Gemeinden. Der Gesetzesentwurf stiess überall auf Akzeptanz. Von den externen Vernehmlassungsadressaten beteiligten sich SVP, FDP, BDP, SP und Grüne sowie alle drei Gemeinden. Nachfolgend werden die wesentlichsten Hinweise diskutiert. Weniger gewichtige Änderungsvorschläge wurden ohne Kommentierung entweder direkt übernommen oder nicht berücksichtigt bzw. der Kommissionsdebatte vorbehalten. Nicht weiter aufgegriffen werden Stellungnahmen zum in die Vernehmlassung einbezogenen Verordnungsentwurf. Diese werden bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung nach der Verabschiedung des Bevölkerungsschutzgesetzes durch die Landsgemeinde berücksichtigt.

Der Hauptpunkt, in dem eine Änderung verlangt wurde, ist die organisatorische Ausgestaltung der Führung in ausserordentlichen Lagen. Die Vernehmlassungsvorlage sah auf Gemeinde- und Kantonsstufe einheitliche Führungsstrukturen vor. Vorgesehen waren Führungsstäbe, die den Exekutivbehörden zur Unterstützung bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen dienen. Ihre Hauptaufgabe sollte das Zusammentragen der Entscheidungsgrundlagen und das Vorschlagen von Massnahmen sein. Nur hinsichtlich der Umsetzung wurden ihnen Entscheidkompetenzen zugeschrieben. Die Entscheidkompetenz blieb im Grundsatz bei der Exekutivbehörde. Die Führungsstäbe waren folglich als reine Stabsorgane ausgestaltet. Die Exekutivbehörden sollten entsprechend auch keinen Einsitz in sie nehmen. Die Gemeinden verlangten mit Blick auf ihre Strukturen mögliche Einsitznahme des Gemeindepräsidenten oder von Gemeinderäten im Führungsstab, dem zudem Entscheidungsbefugnisse zu übertragen seien. Die Prüfung bewog nach geführter Diskussion mit Vertretern der Gemeinden zu einer Änderung der in der Vernehmlassungsvorlage festgelegten Führungsstruktur (Art. 5 und 6); den Gemeinden wurde grösserer Spielraum beim Aufbau ihrer Notorganisation eingeräumt. Damit konnte der ebenfalls geltend gemachten Gemeindeautonomie Rechnung getragen werden. Nun sind Einsitz von Mitgliedern der Exekutivbehörden in die Führungsorganisation und Zuweisung weitergehender Entscheidkompetenzen an diese möglich; vom reinen Stabsmodell wurde Abstand genommen. Neu wird daher statt „Gemeindeführungsstab“ der Begriff „Gemeindeführungsorganisation“ verwendet. Diese setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Vertretern des Gemeinderates, einem Stab, geleitet vom Stabschef, sowie der Führungsunterstützung.

Die Gemeinden regeln deren Kompetenzen selber. Die Einräumung von wesentlichen Entscheidungsbefugnissen haben auf formellgesetzlicher Stufe zu erfolgen. Grundsätzlich trägt auch in Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen das vom Volk gewählte Exekutivorgan die volle politische Verantwortung. Es wird von der Gemeindeführungsorganisation durch Zusammentragen von Grundlagen unterstützt. Ausserordentliche Entscheidungsbefugnisse der Notrechtsbehörden müssen sich in wesentlichen Angelegenheiten auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen können bzw. eine genügende demokratische Legitimation aufweisen. Um eine einheitliche Führungsstruktur zu erreichen, wurde die Vernehmlassungsvorlage auch hinsichtlich der kantonalen Notorganisation angepasst (Art. 6 und 7). Analog zu

den Gemeinden wird eine kantonale Führungsorganisation vorgeschlagen, in der mindestens ein Regierungsmitglied vertreten ist. Grundsätzlich bleibt aber der Regierungsrat als Gesamtbehörde für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen verantwortlich. Er fällt die strategischen Entscheide. Die kantonale Führungsorganisation unterstützt ihn durch Erarbeiten der Entscheidungsgrundlagen. Dabei fungiert die Vertretung des Regierungsrates als Bindeglied. Der Regierungsrat kann aber der kantonalen Führungsorganisation Entscheidungsbefugnisse einräumen. Es ist geplant, hiervon auf dem Verordnungsweg für Fälle Gebrauch zu machen, in denen eine Beschlussfassung durch den Gesamregierungsrat aufgrund der Umstände nicht in Betracht kommt, vor allem bei zeitlicher Dringlichkeit. Der Aufbau des bestehenden kantonalen Führungsstabes ist ähnlich. Auch in ihm sind Regierungsmitglieder vertreten, deren Aufgaben und Kompetenzen allerdings nur rudimentär auf Verordnungsstufe geregelt sind. Nun werden formellgesetzlich die Eckpunkte der Notorganisation verankert und die Regelung von Einzelheiten an den Regierungsrat delegiert.

Im Weiteren erfolgten nur kleinere Änderungen. So wurden die Aufgaben der Partnerorganisationen präziser umschrieben (Art. 8); neben den technischen Betrieben werden auch die Werkbetriebe genannt, was den Bezeichnungen in den Gemeinden besser entspricht. Dort sind Werkbetriebe in der Regel zuständig für Wasserversorgung und Verkehrsverbindungen, und die technischen Betriebe betreuen die Elektrizität. Die Instandstellungsarbeiten sind nicht mehr Aufgabe der Zivilschutzorganisation, zumal sie nicht mehr zur eigentlichen Bewältigung der ausserordentlichen Lage zu zählen sind (Abs. 5; angepasst an Art. 3 Bst. e BZG). – Die Bezeichnung „Chef des kantonalen Führungsstabes“ wurde ersetzt durch „Stabschef der kantonalen Führungsorganisation (Art. 12). – Wo der „Gemeinderat“ explizit als zuständig genannt wurde, wird nur noch von „Gemeinde“ gesprochen (Art. 3 Abs. 3, 17 Abs. 1). Die Konkretisierung der Verantwortlichkeit hat auf Gemeindeebene zu erfolgen. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie werden keine Vorgaben gemacht. – Bei der Rechtspflege wird zwischen nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Ansprüchen nicht mehr unterschieden (Kapitel VIII). Für Letztere war der verwaltungsrechtliche Klageweg vorgesehen gewesen; es sollen nun alle Streitigkeiten im Beschwerdeverfahren behandelt werden. In der Praxis erweist sich dies als geeigneter bzw. einfacher.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen schlugen Anpassung von zwei weiteren Gesetzen vor. In das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Art. 10, GS II A/3/2) sei ein neuer Absatz 3 einzufügen, der die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes vorbehalte. Es sei klarzustellen, dass im Falle von Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen besondere Regelungen zur Anwendung gelangten, die sich von dem für normale Lagen vorgesehenen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz unterschieden. Das Gesundheitsgesetz solle hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Kostentragung bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen sowie Grossereignissen bereinigt werden, weil es die sanitätsdienstliche Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen Kanton und Gemeinden gemeinsam übertrage (Art. 6, GS VIII A/1/1). Unter einem ausserordentlichen Ereignis sei eine Katastrophe, Notlage oder ein kriegerisches Ereignis bzw. eine ausserordentliche Lage im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes zu verstehen. Das besondere Ereignis entspreche dem in ihm umschriebenen Grossereignis bzw. der besonderen Lage. Neu habe die Zuständigkeit für die Bewältigung dieser Situationen allein beim Kanton zu liegen. Dieser sei bereits für den Rettungsdienst im Alltag verantwortlich. Die Ausdehnung dieser ausschliesslichen Zuständigkeit auf Grossereignisse sowie Katastrophen, Notlagen und kriegerische Ereignisse erweist sich als sinnvoll. Abgrenzungsprobleme lassen sich insbesondere hinsichtlich Kostentragung, die nun grundsätzlich beim Kanton liegt, eher vermeiden. Im Gesundheitsgesetz ist Artikel 6 aufzuheben, die Aufgabe aber dem Kanton zu übertragen, und bezüglich ausserordentlicher Ereignisse sind die Bestimmungen im Bevölkerungsschutzgesetz vorzubehalten (Art. 4 Bst. g).

## **8. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen**

### *Ingress*

Im Ingress wird Artikel 81 Kantonsverfassung als Kompetenz begründende Vorschrift erwähnt. Der Bevölkerungsschutz fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Das BZG beschränkt sich auf Vorgaben für die Kantone in der Zusammenarbeit mit dem Bund und auf Kompetenzabgrenzungen. Auf die Aufzählung dieser Bestimmungen wird verzichtet.

### *Artikel 1, Gegenstand*

E werden die Verteilung der Aufgaben und die Führungsstruktur für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen festgelegt. Die wirtschaftliche Landesversorgung wird in einem separaten Erlass geregelt. Das Gesetz beschränkt sich darauf, den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem aller Partnerorganisationen mit einer übergeordneten gemeinsamen Führungsorganisation zu regeln. Aufgaben und Organisation der Partnerorganisationen richten sich nach den Spezialgesetzen, auf die abgestützt Alltags- und Grossereignisse bereits bewältigt werden.

### *Artikel 2, Begriffe*

Die Begriffe der Katastrophe, Notlage und des bewaffneten Konflikts sowie der Partnerorganisation sind angelehnt an die Definitionen des Leitbildes des Bundesrates zum Bevölkerungsschutz umschrieben. Mögliche Risiken und Fälle, die als Katastrophen und Notlagen verstanden werden, sind aufgezählt (s. Ziff. 3).

### *Artikel 3, Gemeinden; Artikel 4, Kanton*

Diese Bestimmungen legen die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton bei der Bewältigung von Krisensituationen fest. Der Kanton soll subsidiär eingreifen. Er und die Gemeinden haben als Vorbereitung auf den Ereignisfall sowie in ihm die notwendigen Planungen und Massnahmen zu treffen. Die Verantwortung liegt auf kantonaler Stufe beim Regierungsrat, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht. Die Gemeinden haben ihre Zuständigkeiten selber zu bestimmen. Die Situationen, in denen die Führung an den Kanton übergeht, werden soweit möglich in der Verordnung aufgelistet (s. Ziff. 4.1.).

### *Artikel 5, Führungsstruktur; Artikel 6, Gemeindeführungsorganisationen; Artikel 7, Kantonale Führungsorganisation*

Für optimale Zusammenarbeit sind Führungsstrukturen zu schaffen und die Hauptaufgaben zuzuweisen. Die Gemeinderäte bzw. der Regierungsrat (politische Ebene) tragen die politische Verantwortung und treffen die grundlegenden Entscheide. Die Führungsorganisationen (koordinative Ebene) bereiten die politischen Entscheide vor, koordinieren die Einsätze und setzen die angeordneten Massnahmen operativ um. Sodann entscheiden sie in den ihnen übertragenen Fällen. Sie sind zuständig für die Beurteilung von Risiken und die Veranlassung entsprechender vorbereitender Planungen. Die Einsatzleitungen (operative Ebene) setzen vor Ort die Einsatzkräfte ein. Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz obliegt den Exekutivbehörden. Die Führungsorganisation ist nur in den Grundzügen festgelegt. Das Nähere, insbesondere weitere Ausgestaltung, Aufgaben und Kompetenzen sind durch Gemeinden bzw. Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu regeln (s. Ziff. 4.2.).

### *Artikel 8, Aufgaben*

Die Aufgaben der Partnerorganisationen sind summarisch aufgelistet. Die Norm orientiert sich am BZG (Art. 3). Die Aufgabenerfüllung der Partnerorganisationen sowie deren Finanzierung richten sich nach den jeweiligen Spezialgesetzen. Im Bevölkerungsschutz kann der Regierungsrat zusätzliche Regelungen auf dem Verordnungsweg treffen (s. Ziff. 1.5. und 4.4.).

### *Artikel 9, Koordinierter Sanitätsdienst*

Der koordinierte Sanitätsdienst trifft für das Gesundheitswesen die Vorkehrungen für die Bewältigung von Krisensituationen. Seine Aufgaben sind umschrieben und die Zuständigkeit

des Departements für Gesundheitswesen ist festgehalten (s. Art. 8 Abs. 3 Bst. d Gesundheitsgesetz und Ziff. 4.4.).

#### *Artikel 10, Unterstützungspflicht*

Die Partnerorganisationen haben sich im Bevölkerungsschutz gegenseitig zu unterstützen.

#### *Artikel 11, Alarmierung, Information*

Der Regierungsrat kann verbindlich festlegen, wer im Kanton welche Alarmierungs- und Informationskompetenzen hat, um widersprüchliche Verhaltensanweisungen und Informationen an die Bevölkerung zu verhindern.

#### *Artikel 12, Ausbildung, Ausrüstung*

Der Kanton, resp. der Stabschef der kantonalen Führungsorganisation, ist für die Ausbildung aller Führungsorganisationen zuständig. Die Partnerorganisationen bilden ihr Personal selber aus und beschaffen und unterhalten die Ausrüstung. Ihre Bedürfnisse sind bereits in der Planung zusammen mit dem Stabschef der kantonalen Führungsorganisation aufeinander abzustimmen; z.B. bezüglich übergreifender Mittel, wie Funkgeräte. Zur Schulung der Zusammenarbeit werden periodisch gemeinsame Einsatzübungen durchzuführen sein.

#### *Artikel 13, Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und privaten Organisationen spielt eine immer grössere Rolle. Dem Regierungsrat ist deshalb ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, Vereinbarungen zu treffen und Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Diese dürften vor allem die materielle Unterstützung, aber auch besondere Aufgaben, wie die psychologische Betreuung im Ereignisfall, betreffen.

#### *Artikel 14, Erhöhung der Einsatzbereitschaft*

Um zeit- und lagegerecht reagieren zu können, erhöhen Führungs- und Partnerorganisationen ihre Bereitschaft nach Massgabe der Gefahrensituation.

#### *Artikel 15, Requisition, Anordnungen; Artikel 16, Ersatzmassnahmen, Vollstreckbarkeit; Artikel 17, Befugnisse*

Sie bilden die Rechtsgrundlage für Requisitionen und andere Eingriffe in die Grundrechte von Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Grundsätzlich könnte sich der Staat zwar auf die allgemeine polizeiliche Generalklausel stützen. Allerdings handelt es sich dabei um einen ungeschriebenen Grundsatz, dessen Voraussetzungen und Tragweite nur sehr allgemein geregelt sind. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es daher angezeigt, die Kompetenz kantonalen und kommunaler Behörden ausdrücklich festzuhalten. Zu denken ist vor allem an die Beschaffung nicht vorhandener Mittel bei Privaten (Bagger, Gerüste usw.). Damit der Vollzug nicht durch Rechtsmittel hinausgezögert wird, müssen Verfügungen sofort vollstreckbar sein und dürfen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zukommen. Die Kompetenz liegt bei der Exekutivbehörde, als Leitungsorgan mit der höchsten politischen Legitimation. Eine Delegation an die Führungsorganisation ist nur für dringliche Fälle vorgesehen.

#### *Artikel 18, Kosten; Artikel 19, Entschädigungen*

Die Kosten werden grundsätzlich von der zuständigen Ebene und Instanz in vollem Umfang getragen. Die Kosten für die Ausbildung der Führungsorganisationen übernimmt der Kanton. Die Entschädigungen der Mitglieder der Stäbe sowie der weiteren Personen, die für den Kanton im Einsatz waren bzw. Leistungen erbracht haben, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe. Die Gemeinden bestimmen die Entschädigungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Grundsätzlich dürften die Personalgesetzgebungen zur Anwendung gelangen.

#### *Artikel 20, Haftung*

Die Verursacher, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen, sollen für die daraus entstandenen Kosten belangt werden können; z.B. bei technischem Versagen.

*Artikel 21, Beschwerde; Artikel 22, Entzug der aufschiebenden Wirkung*

Der Rechtsschutz richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (GS III G/1). In Abweichung davon soll allerdings der Regierungsrat für Beschwerden gegen Entscheide der Vorsteherschaften der Gemeinden zuständig sein.

*Artikel 23, Strafbestimmungen*

Die Requisition und andere Eingriffe in die Grundrechte von Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 15f.) werden für erleichterte Durchsetzung im Falle einer Verweigerung mit Strafe bedroht.

*Artikel 24, Aufhebung bisherigen Rechts; Artikel 25, Änderung bisherigen Rechts*

Das geltende Notrechtsgesetz und die Notrechtsverordnung werden mit der Inkraftsetzung des Gesetzes aufgehoben. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung wird ergänzt, in dem die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes vorbehalten werden (Art. 10 Abs. 3). Damit wird klargestellt, dass im Falle von Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen besondere Regelungen zur Anwendung gelangen. – Da nun die Versorgung bei ausserordentlichen und besonderen Ereignissen allein beim Kanton liegt, ist die widersprechende Vorgabe des Gesundheitsgesetzes aufzuheben (Art. 6). Da der Kanton bereits für den Rettungsdienst im Alltag verantwortlich ist, erweist sich seine ausschliessliche Zuständigkeit in Grossereignissen sowie Katastrophen, Notlagen und kriegerischen Ereignissen als sinnvoll. Abgrenzungsprobleme lassen sich so insbesondere hinsichtlich der Kostentragung besser vermeiden. Zudem wird die Zuständigkeit für ausserordentliche und besondere Ereignisse festgehalten, indem die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes vorbehalten werden (Art. 4 Bst. g).

*Artikel 26, Inkrafttreten*

Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt der Regierungsrat. Vorgesehen dafür ist der 1. Januar 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten Kanton und den Gemeinden die organisatorischen Massnahmen, insbesondere die Bildung der Führungsorganisationen, getroffen und allfällige Ausführungsbestimmungen erlassen bzw. angepasst haben.

## **9. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der kommenden Landsgemeinde das Bevölkerungsschutzgesetz zur Annahme zu empfehlen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Gesetzesentwurf  
Synoptische Darstellung